



**GZ 2013/1/4**

**CEG I Beteiligungs AG**

**Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens gemäß § 33 ÜbG**

Der 1. Senat der Übernahmekommission unter dem Vorsitz von Herrn Univ.-Prof. Dr. Martin Winner und den Mitgliedern Frau Richter des OLG Dr. Ursula Fabian, Mitglied gemäß § 28 Abs 2 Z 2 ÜbG, Herrn RA Dr. Wulf-Gordian Hauser, Mitglied gemäß § 28 Abs 2 Z 3 ÜbG, und Mag. Heinz Leitsmüller, Mitglied gemäß § 28 Abs 2 Z 4 ÜbG, hat am 13. August 2013 von Amts wegen die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 33 ÜbG betreffend die CEG I Beteiligungs AG (FN 180036i), deren Aktien zum Handel im Regelmäßigen Freiverkehr der Wiener Börse zugelassen sind und im Segment Standard Market Auction notiert werden, beschlossen.

Gegenstand des Verfahrens ist die Prüfung, ob Herr Ernst Forstmayr, Global Equity Partners Beteiligungs-Management GmbH, Private Equity Performance Beteiligungs-AG und etwaige weitere Personen als gemeinsam vorgehende Rechtsträger gemäß § 1 Z 6 ÜbG zu qualifizieren sind und damit die Angebotspflicht gemäß §§ 22 ff ÜbG verletzt wurde.

Beteiligungspapierinhaber der CEG I Beteiligungs AG, die allein oder gemeinsam mit anderen Beteiligungspapierinhabern über Beteiligungspapiere mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt mindestens EUR 70.000 verfügen, können sich gemäß § 33 Abs 2 Z 4 ÜbG innerhalb einer Frist von einem Monat ab Veröffentlichung dieser Mitteilung dem Verfahren anschließen. Mehrere Beteiligungspapierinhaber, denen nur gemeinsam Parteistellung zukommt, haben einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Nach Ablauf dieser Frist sind Anträge weiterer Beteiligungspapierinhaber unzulässig.

Zudem wird Herr Ernst Forstmayr als potenzieller Bieter bzw gemeinsam vorgehender Rechtsträger gemäß § 1 Z 6 ÜbG aufgefordert, einen Zustellungsbevollmächtigten gemäß § 10 Abs 2 ÜbG zu bestellen.

*Übernahmekommission*